

Verantwortete Daten- und Informationsverarbeitung

Versuch einer ethischen Orientierung

Zweifellos hat die moderne Computertechnik einen uralten Menschheits Traum Wirklichkeit werden lassen. Mit ihrer Hilfe kann eine unbeschränkte Menge von Daten und Informationen an einer Vielzahl von Orten, auf kleinstem Raum und über eine grenzenlose Dauer gespeichert sowie bei Bedarf innerhalb kürzester Zeit sortiert, zusammengestellt und abgerufen werden. Bedenkt man jedoch, daß dieses verfügbare Wissen nicht nur irgendeine Sache, sondern den Menschen selbst bzw. seine Person betrifft, so läßt sich unschwer erkennen, daß mit der Elektronischen Daten- und Informationsverarbeitung¹ zugleich ein äußerst komplexer und komplizierter Problembereich entstanden ist. Von wem, über wen, nach welchen Kriterien und vor allem zu welchen Zwecken werden personenbezogene Daten erfaßt, gespeichert und verwertet? Wer hat Zugang zu den registrierten Informationen und wie kann ein folgenschwerer Mißbrauch oder Diebstahl ausgeschlossen werden? Auf welche Weise läßt sich sicherstellen, daß falsche Daten korrigiert, richtige nicht verändert, überfällige nicht endlos gespeichert, sondern rechtzeitig gelöscht werden?

Durch den Erlaß entsprechender Datenschutzgesetze sowie die Einrichtung des Datenschutzbeauftragten² hat der Gesetzgeber mittlerweile versucht, die EDV in den notwendigen rechtsstaatlichen Rahmen zu stellen und deren Mißbrauch zu verhindern. Damit diese staatlichen Maßnahmen jedoch wirksam greifen, ist überdies die Entwicklung eines *Daten-Ethos*, näherhin also einer verantwortlichen Haltung sowohl derjenigen, die die Datenverarbeitung technisch ermöglichen und organisatorisch durchführen, wie auch derjenigen, deren Daten erfaßt und verarbeitet werden, unerlässlich. Im Zusammenhang damit aber stellt sich dem Ethiker nicht nur die grundsätzliche Frage, ob und in welcher Weise sich die EDV-Technik aus dem Sinnzusammenhang gesamt menschlicher Existenz legitimieren läßt, sondern auch die konkrete Frage, welche Verhaltensnormen beachtet werden müssen, damit der Mensch sich in ethisch verantworteter Weise dieser modernen Technologie bedient und deren Gebrauch nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen des einzelnen wie auch der Gemeinschaft gereicht. Auf beide Fragen soll im folgenden eine Antwort im Sinn einer ethischen Orientierung versucht werden.

EDV im Sinnzusammenhang menschlicher Existenz

Grundsätzlich handelt es sich bei der EDV um ein technisches, wenn auch hochmodernes und hochspezialisiertes Hilfsmittel. Aller Technik aber bedient sich der Mensch zur Schaffung und Verbesserung seiner Lebensbedingungen in legitimer Weise. Denn als einem mit Vernunft begabten Wesen fällt es ihm nicht nur zu, sein Leben in Freiheit selbst und in bestmöglicher Weise zu gestalten, sondern dabei auch vernünftig im Sinne von *rationell* zu Werke zu gehen: angesichts begrenzter Zeit und Mittel muß er haushalten und wirtschaften sowie mit Hilfe seines Verstands Techniken und Methoden entwickeln, die mit möglichst geringem Aufwand einen möglichst großen Effekt erzielen. In dieser Hinsicht kommt der EDV ein hoher Dienstwert zu. Ihre Vorteile für Forschung, Wirtschaft, Verwaltung sowie für den Sozial- und Sicherheitsbereich sind unbestritten. Ihr Einsatz führt zu erheblicher Arbeitserleichterung und Leistungssteigerung, zu wertvoller Zeit- und Kostenersparnis. Von vielen wird sie sogar für ein unverzichtbares Element unseres komplexen Gesellschafts- und Wirtschaftssystems gehalten, weil ohne sie die verschiedenen Ressorts ihre Obliegenheiten nicht mehr bewältigen könnten. Deshalb aber würde der heutige Mensch geradezu unvernünftig handeln, wenn er zur Erledigung der anstehenden Aufgaben wie auch zur Verbesserung seiner Lebensverhältnisse dieses rationelle Verfahren der EDV nicht anwenden und statt dessen zu aufwendigeren und weniger effektiven Praktiken zurückkehren wollte.

Aufgrund seiner Vernunftbegabtheit hat der Mensch freilich nicht nur rationell, sondern auch und vor allem *rational* zu handeln. Er kann und darf daher die Gesichtspunkte der Effektivität und Rentabilität nicht zu ausschließlichen Leitmotiven seines Handelns machen. Er muß vielmehr einen humanen Gesamtlebensentwurf erstellen und in diesen übergreifenden Sinnhorizont das bloß technische Tun integrieren bzw. aus ihm heraus aller Technik erst ihren Sinn zuweisen, ihr Für und Wider abwägen, ihre Vor- und Nachteile bedenken sowie ihre Folgen und Auswirkungen berücksichtigen. Wo dies unterbliebe, wäre in Wahrheit nicht menschliche Vernunft, sondern bloß technischer Sachverstand am Werke³. Und der Mensch selbst würde sich in der Tat zum Fachidioten degradieren, weil er in einseitiger Blickverengung nur Spezialkenntnisse, nicht aber die eigentlich menschliche Fähigkeit zur rationalen Sinngebung für wichtig hielte.

Gerade die EDV aber erfordert wegen ihrer besonderen Eigenart mehr als nur technischen Sachverstand. Ihr Gegenstand nämlich ist nicht nur irgendein Material, sondern der Mensch selbst. Über ihn werden Informationen gesammelt und gespeichert; ja, er selbst wird gleichsam in Teilinformationen zerlegt, verdattet und vermarktet. Und diese Verobjektivierung betrifft zweifellos die unaufgebbare Würde seiner Person. Hinzu kommt aber noch ein weiteres wesentliches Moment. Die gespeicherten Daten verleihen dem, der Zugang zu ihnen hat, eine ungeheure

Fülle von Wissen und damit Macht über andere Menschen, die zur Erreichung eigener Ziele gebraucht und zum Nachteil oder gar zum Schaden anderer mißbraucht werden kann. Und da diese auf Wissen beruhende Macht sich überdies nicht nur in den Händen einzelner Wissenschaftler oder Geschäftsleute, sondern vor allem und in konzentriertem Ausmaß im Besitz staatlicher Verwaltungs- und Sicherheitsorgane befindet, steht sowohl die Freiheit des einzelnen Bürgers als auch die freiheitlich-demokratische Grundstruktur unserer gesamten Gesellschaft in Gefahr. So sehr daher die EDV sich aus rationellen Gründen als das Nonplusultra erweist, so eindeutig erscheint sie aus rationaler Sicht als gefährliches Instrument. Und damit stellt sich von selbst die entscheidende Frage: Darf der Mensch, was er zweifellos kann? Oder konkreter formuliert: Vermag der Mensch es zu verantworten, die EDV ungeachtet der von ihr ausgehenden Gefahren für seine Freiheit und Würde zum Einsatz zu bringen?

So viel scheint sicher. Ein bloß rationaler Einsatz der EDV würde zwangsläufig zu jenen inhumanen Zuständen führen, vor denen die Kritiker mit Recht warnen. Der Einzelmensch würde in der Tat „erfaßt, registriert (und dadurch) entmündigt“ werden; und unsere Gesellschaft befände sich unaufhaltsam auf dem „Weg in den Überwachungsstaat“⁴. Doch wie steht es mit einer rationalen, d. h. sinnvollen und verantwortlichen Nutzung der EDV? Kann und darf der Mensch auf eine solche verzichten? Dagegen spricht offenkundig nicht nur das Erfordernis des Haushaltenmüssens, sondern auch das recht verstandene Wohl des Menschen selbst. Denn genausowenig, wie ein freies und menschenwürdiges Leben sich entfalten könnte, wenn ein durch die EDV perfektioniertes Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sicherheitssystem sich zum Selbstzweck verabsolutierte, genausowenig ließe sich in unserer komplexen Gesellschaftsform Menschsein in Würde und Freiheit realisieren, wenn nicht durch verschiedene und möglichst effektiv funktionierende Instanzen die unerläßlichen Voraussetzungen dafür geschaffen würden. Hierbei handelt es sich nämlich eindeutig nicht um eine bloß abstrakte Idee, sondern um einen kontingenten Grundwert, dessen Verwirklichung einen ermöglichenden Bedingungsrahmen zur Voraussetzung und unvermeidliche Wertkonkurrenzen zur Folge hat. Diese Grundtatsache anerkennen heißt aber zugleich auch davon ausgehen, daß menschliche Existenzverwirklichung in Freiheit und Würde nicht per definitionem jedwede Einschränkung oder Beeinträchtigung ausschließt, sondern daß sie eine vorstrukturierte Wirklichkeit darstellt, in der Versachlichung und Machtausübung ebenso ihren natural bzw. sozial bedingten Ort haben wie Freiheitsbeschränkung und Freiheitsverzicht.

Hinsichtlich der *naturalen* Bedingtheit menschlichen Lebens hat W. Korff aufgezeigt, daß alle mitmenschliche Interaktion noch vor jeder kulturellen Prägung durch ein dreifaches, ungeteiltes und unteilbares Grundinteresse, näherhin durch ein sachhaft-gebrauchendes, konkurrierendes und fürsorgendes Verlangen gesteuert wird, und daß die Menschen dadurch füreinander zum Bedürfniswesen,

Konkurrenten und Fürsorger in einer Person werden⁵. Wenn aber menschliche Existenzverwirklichung aufgrund ihrer naturalen Grundstruktur sowohl gegenseitige Versachlichung wie Machtausübung einbegreift, dann kann es auch im konkreten Fall keine unverantwortliche Entwürdigung bedeuten, wenn einer den anderen um des eigenen Nutzens willen sachhaft gebraucht oder wenn er um der eigenen Vorherrschaft willen mit ihm konkurriert, vorausgesetzt, er läßt dabei das fürsorgende Element nicht außer acht bzw. er versucht ihn nicht nur rücksichtslos auszunützen oder zu überspielen. Der Mensch handelt nämlich solange unbestritten in verantworteter Weise, als er die naturale Vor-Gegebenheit als sittliche Auf-Gegebenheit begreift und ihr in seinem Handeln, selbstverständlich unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller anderen Handlungsbedingungen, wie etwa Umstände, Motive oder Handlungsfolgen, bewußt entspricht. Direkt auf die EDV übertragen bedeutet dies, daß ihr Einsatz zu verwaltungs- und sicherheitstechnischen, zu wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Zwecken sich grundsätzlich mit einem freien und menschenwürdigen Leben vereinbart, sofern dieser Einsatz bewußt und vorsätzlich nicht zum Nachteil oder Schaden, sondern zum Wohl der Menschen, zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen oder zur Sicherung ihrer Freiheit geschieht.

Auch aus der *sozialen* Bedingungsstruktur menschlicher Existenzverwirklichung folgt, daß menschliche Freiheit und Würde im Vollzug immer nur als relationale Beziehungsgrößen und niemals als absolute Ideen verstanden werden können. Seit jeher nämlich gilt als unbestrittene Erfahrungstatsache, daß der Mensch nur im Mit-Sein zu sich selbst kommen bzw. sich selbst entfalten kann. Damit aber ein freies und menschenwürdiges Leben in Gemeinschaft glücken kann, ist die grundlegende Chancengleichheit aller Gemeinschaftsglieder unabdingbare Voraussetzung. Die traditionelle Soziallehre umschreibt diesen Sachverhalt mit dem Begriff des Gemeinwohls und versteht darunter den Inbegriff all jener Voraussetzungen oder Bedingungen, die erfüllt sein müssen bzw. die jeder vorfinden muß, damit er sein personales Leben, die menschliche Entfaltung und Vollen- dung finden kann⁶. Diese Chancengleichheit für alle muß aber nicht nur hergestellt, sondern auch ständig aufrechterhalten werden. Sie kommt zustande durch die gemeinsame Grundhaltung der Solidarität, kraft deren keiner die humane Entfaltung nur für die eigene Person und auf Kosten der anderen anstrebt, sondern bei allem legitimen sachhaft-gebrauchenden und konkurrierenden Eigeninteresse immer auch fürsorgend auf das Wohl der anderen bedacht ist. Sie kann aber auf Dauer nur dadurch gewahrt bleiben, daß eine von allen anerkannte und mit der notwendigen Kompetenz ausgestattete Autorität das Grundinteresse aller an einem menschenwürdigen Leben in Freiheit bzw. das Grundrecht aller auf ein solches in verantwortlicher Weise koordiniert und zu einem gerechten Ausgleich zu bringen versucht.

Dabei versteht sich von selbst, daß diese Autorität sich nicht als hypostasierte

Staatsallmacht begreifen und sich nicht um eines ebenfalls hypostasierten Staatswohls willen als Widerpart zur Freiheit ihrer Untertanen gerieren darf. Staatliche Autorität legitimiert sich einzig und allein aus den Grundbedürfnissen bzw. dem recht verstandenen Wohl aller Gemeinschaftsglieder. Und darum dürfen selbstverständlich alle staatlichen Maßnahmen, welche die Freiheit des einzelnen einschränken, grundsätzlich nichts anderes zum Inhalt haben als das, wozu der einzelne schon vorgängig um seines eigenen wie um des gemeinsamen Wohls willen ohnehin verpflichtet ist: nämlich die Einforderung jenes solidarischen Beitrags, der den einzelnen zum unerläßlichen Verzicht auf einen Teil seiner persönlichen Entfaltung in Freiheit verpflichtet, damit ein menschenwürdiges Leben in Freiheit nicht nur für ihn selbst, sondern in gleicher Weise für alle möglich wird.

EDV und das Recht auf Privat- und Intimsphäre

Auf diesem Grundprinzip der Solidarität, durch welches das Grundrecht des einzelnen auf Freiheit nicht aufgehoben, sondern lediglich in jene Relationen eingebunden wird, die durch die sozialen Bedingungsstrukturen menschlicher Existenz vorgegeben sind und ohne deren Beachtung humanes Leben in Freiheit schlechterdings unmöglich ist, basiert unser freiheitlich-demokratischer Rechtsstaat. In logischer und allgemein anerkannter Konsequenz garantiert daher das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland jedem Bürger zwar die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, aber eben nur insoweit, als er die Rechte anderer nicht verletzt (Art. 2, Abs. 1). Und nach dem gleichen Prinzip beschneidet der Gesetzgeber, etwa im Bereich der Steuer- und Wehrpflicht, die konkreten Freiheitsrechte des einzelnen.

Wenn dies aber ohne Frage legitim ist, warum soll dann der Rechtsstaat den Einsatz der EDV, sofern dieser sich im Interesse des Gemeinwohls als unerläßlich erweist und gleichzeitig alle erdenklichen Anstrengungen zur Abwehr von Mißbrauch bzw. zur Findung einer möglichst ausgewogenen Regelung im Sinn der Verhältnismäßigkeit unternommen werden, nicht ebenfalls vertreten können? Es gibt jedoch genügend Skeptiker, die diese Schlußfolgerung nicht mitvollziehen können, weil sie die EDV aufgrund ihrer besonderen Eigenart für eine außerordentliche Bedrohung halten. In der Tat tangiert diese nicht nur den äußerst sensiblen Bereich der Privat- und Intimsphäre und damit das Personsein des einzelnen, vielmehr provoziert sie auch einen permanenten Konflikt zwischen dem Interesse des einzelnen an der Wahrung seines ureigensten Besitzes und dem immer größer werdenden Informationsbedürfnis der Gesellschaft. Dennoch erscheint ein totales Verdikt nicht gerechtfertigt. In Wirklichkeit nämlich handelt es sich um nichts anderes als um die Spezifizierung des allgemeinen Spannungsverhältnisses zwischen der Freiheit der Person und dem Anspruch der Gemeinschaft.

In Abwandlung der allgemeinen Antwort kann daher als ausgemacht gelten, daß die Respektierung der Privat- und Intimsphäre grundsätzlich unverzichtbar ist. Der Mensch braucht nämlich zur Entfaltung seines Selbst-Seins unabdingbar einen Raum der Freiheit, in dem er als Person sein seelisch-geistiges Leben in der ganzen Breite und Vielgestaltigkeit seiner aktuellen Vollzüge und Inhalte entfalten kann. Da er aber dieses Selbst-Sein ebenso unabdingbar nur im Mit-Sein verwirklichen kann, ist er auch und zugleich auf die Gemeinschaft verwiesen und damit zur Offenlegung zumindest eines Teiles seiner Privat- und Intimsphäre verpflichtet. Doch wo liegen die Grenzen dieser Offenlegungspflicht des einzelnen bzw. des Zugriffsrechtes der Gemeinschaft?

Die absoluten Grenzmarken lassen sich relativ leicht aufweisen. Weder kann und darf die Gemeinschaft, will sie nicht zur seelenlosen Masse oder zum Kollektiv entarten, eine totale Verfügungsmacht über die Privat- und Intimsphäre ihrer Bürger beanspruchen, noch auch kann und darf umgekehrt der einzelne in egoistischer Willkürlichkeit beliebig viel oder gar alles dahinter verstecken und damit gegen jeden Zugriff der Öffentlichkeit absichern wollen. Die Gemeinschaft muß zumindest all das respektieren, was zur Wahrung des Personwohls unerlässlich ist wie etwa die Gewissens- oder Glaubensfreiheit. Umgekehrt aber muß der einzelne zur Offenlegung alles dessen bereit sein, was für das Gemeinwohl, also z.B. für die Aufrechterhaltung einer freiheitlich-demokratischen Ordnung, zur sinnvoll-funktionalen Abwicklung von Verwaltungs- und Sozialangelegenheiten oder auch zu unerlässlichen Forschungszwecken erforderlich ist. Ein allgemeiner Konsens besteht zweifellos auch noch dahingehend, daß in Zeiten eines inneren Notstands oder einer äußeren Bedrohung das Ausmaß der Offenlegungspflicht bzw. des Zugriffsrechts legitimerweise, zumindest vorübergehend, ein anderes ist als unter normalen und gesicherten Verhältnissen. Die eigentliche Schwierigkeit besteht eindeutig in der Beantwortung der Frage, ob sich über das Grundsätzliche hinaus bis in die letzten Einzelheiten namhaft machen läßt, was alles im Interesse des Gemeinwohls offengelegt werden muß bzw. was umgekehrt zum Schutz und zur Wahrung des Personwohls auf keinen Fall offengelegt werden darf. Diese Frage wird sich aber kaum, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, in detaillierter Weise oder gar mit juristischer Exaktheit beantworten lassen⁷.

Eine einigermaßen praktikable Lösung könnte immerhin darin liegen, daß vom grundsätzlichen Geheimnischarakter der Privat- und Intimsphäre ausgegangen, hinsichtlich der darin enthaltenen Geheimnisse jedoch die allgemein übliche Unterscheidung übernommen wird. Aus der qualitativen Differenz zwischen *peripheren* Geheimnissen, deren Sinn lediglich in der Wahrung etwa des allgemeinen guten Rufs, in der Ermöglichung der üblichen Lebensführung oder dem Schutz des Eigentums liegt, und dem *zentralen* Geheimnis, dessen Achtung die Findung und Bewahrung der personalen Identität etwa durch die ungestörte Entwicklung einer Gewissens- und Glaubensüberzeugung gewährleisten soll, läßt

sich nämlich für die Praxis ein bedeutsamer Maßstab ableiten. Die peripheren Geheimnisse müssen in der Regel, d.h. nur insoweit gewahrt werden, als ihre Nichtoffenlegung die Verwirklichung eines höheren bzw. vordringlicheren Wertes, z. B. die Befriedigung des Grundrechts anderer auf ein menschenwürdiges und freiheitliches Leben nicht verunmöglicht; im gegenteiligen Fall, also zur Vermeidung dieses oder eines ähnlich schwerwiegenden Übels, erscheint daher ihre Offenlegung, selbstverständlich immer unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit, gerechtfertigt. Das zentrale Geheimnis dagegen muß unter allen Umständen gewahrt bleiben. Weil durch seine Verletzung die personale Identität bzw. der Kern der Persönlichkeit zerstört würde, läßt sich keinerlei Zugriff durch die Öffentlichkeit legitimieren⁸.

Unter dieser Voraussetzung erweist sich auch ein konsequent *sektorales* Verständnis der Privat- und Intimsphäre, das diese als eine Art Tortenkuchen begreift, aus dem die verschiedenen Institutionen wie Finanzamt, Sozialversicherungen oder Bundesnachrichtendienste sich das zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe notwendige Stück herauschneiden können, als äußerst zweischneidiges Schwert⁹. Unter pragmatischem Blickwinkel mag es zwar funktionaler erscheinen als die traditionelle *sphärische* Auffassung von Privat- und Intimsphäre¹⁰, nach der sich diese in der Art konzentrischer Kreise um den Personkern legt und die einzelnen Sphären um so schützenswerter gelten, je näher sie der Personmitte zu liegen kommen. Bei näherem Zusehen läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die sektorale Sichtweise die fatale Möglichkeit eröffnet, zumindest keilförmig auch den innersten und zum zentralen Persongeheimnis gehörenden Kern herauszulösen. Dadurch aber entsteht von vornherein die tödliche Gefahr, daß über kurz oder lang jede Institution nicht nur über Teilkenntnisse verfügt, sondern, was ja gerade vermieden werden soll, alles über alle weiß, weil sie nämlich mit Hilfe von Datenverbund und Datenaustausch die einzelnen Informationssegmente im nachhinein zu einer Gesamtbilanz bzw. einem Persönlichkeitsprofil zusammenfügen kann. Dies aber würde zweifellos einer Degradierung des Menschen zum gläsernen bzw. entpersönlichten Individuum gleichkommen.

Ob man dieser systemimmanenten Gefahr durch ein nachträgliches Verbot derartiger Manipulation wirksam steuern kann, muß ernsthaft bezweifelt werden. Weitaus erfolgversprechender und richtiger erscheint demgegenüber die Erstellung eines *sphärisch-sektoralen* Verbundmodells. Durch den Ausschluß der jeweiligen Überbetonung des personalen bzw. sozialen Aspekts entspricht ein solches nicht nur besser der polaren Struktur menschlicher Wirklichkeit, sondern ermöglicht zugleich auch die Wahrnehmung der daraus folgenden gegenpoligen Erfordernisse. Die eigentliche Personosphäre, die den Selbststand bzw. die Unverfügbarkeit der Person und damit letztlich ein menschenwürdiges Leben in Freiheit garantiert, bleibt unangetastet. Die peripheren Bereiche dagegen stehen im Interesse des Gemeinwohls den verschiedenen Institutionen ausschnittsweise zur Verfügung, so

daß das öffentliche Informationsbedürfnis ohne Schaden für den einzelnen oder den freiheitlichen Rechtsstaat befriedigt werden kann.

Das eigentliche Problem im Hinblick auf die EDV liegt also aus ethischer Sicht keineswegs im Einsatz dieser modernen Technologie als solcher, sondern in der Bestimmung der Ziele wie auch des Ausmaßes ihrer Verwendung. Selbstverständlich darf die Technik selbst oder dürfen die sie zum Einsatz bringenden Institutionen nicht zum Selbstzweck entarten. Wo immer sie aber, unter sorgfältiger Abwägung des erreichbaren technischen Fortschritts und des dafür zu zahlenden menschlichen Preises, ihre unverzichtbare Dienstfunktion für die Schaffung humaner Lebensqualität ausüben, erscheint auch das mit der EDV verbundene Eindringen in die Privat- und Intimsphäre des einzelnen bzw. die Einschränkung seiner persönlichen Freiheitsrechte ethisch legitimiert. Denn menschliches Leben in Freiheit und Würde kann sich grundsätzlich nur innerhalb des aufgezeigten naturalen wie sozialen Bedingungsrahmens entfalten. Es läßt sich daher in der konkreten Komplexheit modernen Daseins auch nur unter Inkaufnahme eines unausweichlichen Teilverzichts auf Selbstverfügung und Freiheit optimal verwirklichen.

EDV als Appell zu verantwortlichem Verhalten

Mit dieser aus dem Sinnzusammenhang menschlichen Lebens begründeten Legitimation ist freilich nicht behauptet, der Mensch müsse oder dürfe sich den durch die EDV in Gang gesetzten Prozessen wehr- und willenlos ausliefern. Im Gegenteil. Aus dem gleichen Sinnzusammenhang erweist sich ebenso evident die Notwendigkeit, daß der Mensch um seines Menschseins willen in allem Herr der Lage bleiben, daß er also diese Prozesse unter Kontrolle halten und möglichst transparent machen, daß er durch wachsende Einsichtsfähigkeit sowie entsprechende vorsorgliche Maßnahmen deren Ausuferung und Verselbständigung und damit sein eigenes Ausgeliefertsein an sie verhindern muß. Diese humanen Erfordernisse aber sind gleichbedeutend mit einer Reihe ethischer Imperative allgemeiner und besonderer Art.

Als erste und vordringlichste Notwendigkeit stellt sich die Aufgabe, angesichts der rapiden Entwicklung im EDV-Bereich erheblich mehr als bisher in nicht-technische *soziale Innovationen* zu investieren, d.h. einen Bewußtseinsbildungsprozeß in Gang zu setzen und neue Wertvorstellungen zu entwickeln, damit überhaupt eine Basis für eine menschengerechte Anpassung an die veränderte Situation geschaffen wird¹¹. Alle Staatsbürger müssen daher wieder neu die Bedingungsbeziehungen menschlichen Lebens in Gemeinschaft begreifen lernen und ein grundlegendes Verständnis dafür entwickeln, daß dieses in humaner Weise sich nur entfalten kann in der Dialektik von Nehmen und Geben, von

Selbstbehauptung und Einordnung, von Anspruchshaltung und Selbstbeschränkung, von Rechten und Pflichten, von privaten und öffentlichen Belangen zugleich. Und aus diesem Begreifen muß notwendigerweise jene Gesinnung wachsen und reifen, die man gemeinhin Bürgersinn nennt, jene Grundhaltung der Solidarität also, die im Interesse des Wohls aller bereit ist, einerseits freiwillig auf die uneingeschränkte Durchsetzung eigener Ansprüche zu verzichten und andererseits die notwendige Beschränkung der eigenen Freiheit als positiven Beitrag zur Schaffung und Erhaltung des Gemeinwohls zu leisten.

Gerade hier aber scheint ein hohes Defizit vorzuliegen, das jedoch keineswegs nur auf das Konto des einzelnen und seines besonders ausgeprägten Egoismus geht, dessen tiefere Wurzeln vielmehr in der geschichtlichen Entwicklung liegen. Ganz allgemein hat sich innerhalb unseres Kulturkreises ein auffälliger Individualisierungs- und Privatisierungsprozeß vollzogen. Und speziell in unserem Land war es nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes notwendig, die Grundrechte des einzelnen Bürgers gegenüber dem Staat mit Nachdruck zu betonen und verfassungsmäßig abzusichern. Diese durchaus positiv zu wertende Betonung des Individual-Pols menschlicher Existenz hat mittlerweile jedoch ebenso unübersehbar auch zu einer vereinseitigten Haltung der bloßen Anspruchsmentalität gegenüber dem Versorgungsstaat bzw. zu einem mangelnden Verständnis für Gemeinschaftsbelange geführt.

Um so mehr scheint es daher an der Zeit, nunmehr auch den Sozial-Pol wieder verstärkt ins Bewußtsein zu heben und die aus dem Grundrecht der Freiheit sich ergebende Grundpflicht der *Solidarität* zu wecken und zu fördern. Dabei sollte diese durchaus als *kritische* Haltung in dem Sinn verstanden werden, daß der einzelne sich keineswegs der vermeintlichen Übermacht staatlicher Organe ängstlich beugt oder dem Informationshunger aller möglichen Institutionen willfährig nachgibt, und sich so zum bloßen Datenlieferanten degradieren läßt. Er sollte sich vielmehr seiner Würde und seiner Rechte voll bewußt sein und diese auch ohne Scheu vertreten. Darüber hinaus sollte er sich im einzelnen Fall über die Notwendigkeit und Tragweite einer Datenerfassung selbst informieren und überall dort, wo er es für erforderlich hält, die gesetzlich garantierte Aufklärung und Hilfe beim Datenschutzbeauftragten suchen. Andererseits aber sollte er auch nicht von vornherein in jeder Datenerhebung einen ungerechtfertigten Angriff auf seine Person vermuten, sondern sie, soweit sie vom Gemeinwohl her gerechtfertigt ist, als natural wie sozial bedingtes Erfordernis begreifen und die damit verbundene Beeinträchtigung seiner Freiheit als seinen persönlichen Beitrag zur Ermöglichung eines freiheitlichen und würdevollen Lebens für alle werten.

Damit freilich die Entwicklung einer solchen, wenn auch kritischen Solidaritätshaltung möglich wird, ist die Schaffung einer möglichst breiten *Vertrauensbasis* unerläßliche Voraussetzung. Dabei wird man allerdings nicht von der unerfüllbaren Wunschvorstellung ausgehen können, daß jeder nur denkbare Mißbrauch bzw.

jegliche Panne von vornherein und absolut auszuschließen wären. Die Vertrauensbasis ist aber in entscheidender Weise schon dadurch grundgelegt, daß entsprechende Datenschutzgesetze existieren, mit deren Hilfe es möglich ist, die EDV in den rechtsstaatlichen Rahmen einzuordnen, die notwendige Transparenz und eine wirksame Kontrolle der einzelnen Vorgänge herzustellen und bei eventuell unvermeidlichen Pannen bzw. Mißbräuchen die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft sowie die erforderlichen Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen. Die ebenfalls vom Gesetzgeber institutionalisierte Kontrollinstanz des unabhängigen Datenschutzbeauftragten auf den verschiedenen Ebenen bietet zudem eine gewisse Garantie dafür, daß die rechtsstaatlichen Vorschriften auch beachtet werden.

Trotz des international hohen Ansehens der bundesdeutschen Regelungen wird es jedoch unumgänglich sein, das gegenwärtige Datenschutzrecht laufend den damit gemachten Erfahrungen wie auch dem unaufhaltsamen technischen Fortschritt entsprechend weiterzuentwickeln, insbesondere also noch klaffende Gesetzeslücken z.B. hinsichtlich der polizeilichen und zollrechtlichen Überwachung, der Gestaltung des kriminalpolizeilichen Informationssystems (INPOL) und vor allem der auf gegenseitige Amtshilfe beruhenden Informationsbeziehungen zwischen Polizei und Nachrichtendiensten zu schließen, neue Gesetzesbestimmungen für moderne Kommunikationsmittel wie Bildschirmtext und Kabelfernsehen zu erlassen, Rechtsgrundsätze verbindlich zu interpretieren sowie Grundrechte bei Systemplanungen höher anzusetzen als etwa arbeitstechnische Vorteile¹².

Eine noch so ausgeklügelte Gesetzestechnik allein kann freilich nicht genügen. Diese selbst muß vielmehr getragen sein von der Redlichkeit und Glaubwürdigkeit der *Politiker* in Regierung und Parlament. Von ihnen nämlich hängt es in entscheidendem Maß ab, ob in unserem Staat tatsächlich ein optimaler Ausgleich zwischen den Grundrechten des einzelnen und den berechtigten Ansprüchen der Gemeinschaft, konkret also zwischen dem Recht des einzelnen auf Wahrung seiner Privat- und Intimsphäre und der notwendigen Befriedigung des öffentlichen Informationsbedürfnisses hergestellt wird. Da jedoch nirgendwo festgeschrieben ist, was das Gemeinwohl inhaltlich umfaßt, und weil niemand von vornherein oder gar ein für alle Male ausmachen kann, was zu dessen Aufrechterhaltung an Offenlegung personenbezogener Daten im konkreten Einzelfall erforderlich ist, muß ein tragfähiger Konsens immer wieder neu geschaffen werden. Damit sind aber auch Differenzen und Konflikte fast zwangsläufig vorprogrammiert. Denn die Bestimmung der aktuellen Erfordernisse basiert nicht nur wesentlich auf den aus dem je verschiedenen weltanschaulichen Verstehenshintergrund fließenden Wertprioritäten und Wertpräferenzen, sondern ebenso auf dem jeweiligen Ermessensurteil hinsichtlich der Situation und der ihr am besten entsprechenden Maßnahmen. Deshalb bleibt auch zur Beantwortung der Frage nach dem jeweils notwendigen Ausmaß des EDV-Einsatzes gar kein anderer Weg als der einer argumentativen und fairen Auseinandersetzung mit demokratischen Mitteln.

Grundsätzlich freilich müssen die Bürger darauf vertrauen können, daß alle gewählten Volksvertreter ihr Mandat nach bestem Wissen und Gewissen ausüben und bei allen Entscheidungen von der Grundoption für ein menschenwürdiges und freiheitliches Leben ausgehen. Nur so besteht überhaupt die Gewähr dafür, daß die Forderungen des Staats sich nicht zum Schaden des einzelnen, sondern letztlich zum Vorteil und recht verstandenen Wohl aller auswirken. Weil jedoch auch im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat parteipolitische und lobby-gesteuerte Interessen verfolgt werden und zudem eine Majorisierung von Minderheiten nicht ausgeschlossen ist, bleibt eine stets kritische Wachsamkeit aller vonnöten.

Außer von der allgemeinen Atmosphäre des Vertrauens ist ein für alle dienlicher Einsatz der EDV selbstverständlich auch davon maßgeblich abhängig, daß die in diesem Metier tätigen *Datenverarbeiter* und *Datentechniker* sich in besonderer Weise ihrer Dienstfunktion für den Menschen wie auch ihrer kritischen Solidarität gegenüber der Gemeinschaft bewußt sind. Die Versuchung, den durch die EDV erreichbaren Nutzwert und Machtgewinn zu verabsolutieren und deshalb die Methoden und Techniken zu immer noch größerer Perfektion zu entwickeln, scheint nach aller Erfahrung allzu verlockend. Um so mehr obliegt ihnen daher die Pflicht, sich nachdrücklich um ein spezifisches Berufsethos, d.h. größtmögliche Sorgfalt bei der Erfassung, Speicherung, Weitergabe und Sicherung von personenbezogenen Daten wie auch um äußerste Korrektheit bei der Gestaltung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu bemühen. Mit gleicher Intensität aber müssen sie auf die Reifung ihres persönlichen Verantwortungsbewußtseins bedacht sein, damit sie die Fähigkeit erlangen, im Interesse des Menschseins in Würde und Freiheit für alle ihrem eigenen Tun die nötige Selbstbeschränkung aufzuerlegen und gegenüber ihrem Arbeit- oder Auftraggeber eine loyale Unabhängigkeit zu wahren. Diesen hohen Anforderungen vermag der einzelne Datenverarbeiter und Datentechniker jedoch nur dann zu entsprechen, wenn seine Aus- und Weiterbildung um den humanen Aspekt erweitert wird.

Eine nicht geringe Bedeutung kommt schließlich auch den öffentlichen *Medien und Publikationsorganen* zu. Ihre Aufgabe besteht unbestritten darin, einerseits selbst ein kritisches Wächteramt gegenüber allen Vorgängen im EDV-Bereich wahrzunehmen, andererseits aber auch durch die Berichterstattung hierüber einen Prozeß der Meinungs- und Urteilsbildung bei den Bürgern in Gang zu bringen. Doch zweifelsohne gilt auch für die in diesem Bereich Tätigen der Grundsatz, daß sie sich bei ihrem Geschäft nicht nur von rein rationalen Gesichtspunkten der Effektivität oder gar der bloßen Effekthascherei leiten lassen dürfen, um aufsehenerregendes Interesse zu wecken oder ihre Einschaltquoten bzw. Auflagenziffern zu steigern. Auch sie haben vielmehr rational zu handeln und daher verantwortlich abzuwägen, was grundsätzlich und konkret dem recht verstandenen Wohl aller dient. Dazu gehört insbesondere der Wille zur möglichst objektiven Information.

Zur rational verantworteten Information gehört weiterhin auch die Bereitschaft,

unsachgemäße Oberflächlichkeit sowie einseitige Gewichtungen zu vermeiden. Auf keinen Fall dürfen das ehrliche Ringen der für den EDV-Bereich zuständigen Instanzen wie auch die argumentativ geführten Auseinandersetzungen um eine akzeptable Problemlösung als schlechthin negative Erscheinungen dargestellt werden; sie müssen vielmehr als notwendige Konsequenzen aus der Komplexität der EDV selbst wie auch als positive Kennzeichen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates gewürdigt werden. Schließlich stehen die für die Berichterstattung Verantwortlichen vor der schwierigen Aufgabe, im Einzelfall sorgfältig zwischen der Wahrnehmung ihrer Informationspflicht und der Vermeidung der daraus entstehenden vorhersehbaren schädlichen Folgen abzuwägen. In jedem Fall aber müssen sie auf eine allseitige Ausgewogenheit bedacht sein, welche die Solidarität nicht der Kritik, aber auch die Kritik nicht der Solidarität opfert¹³. Auf diese Weise tragen sie, zusammen mit allen anderen, zur Ausbildung eines Datenethos bei, das die unabdingbare Voraussetzung für einen sinnvoll-rationalen, das menschliche Leben in Freiheit und Würde fördernden Einsatz der EDV darstellt.

ANMERKUNGEN

¹ Der Einfachheit halber findet im folgenden die zwar undifferenzierte, jedoch allgemein gebräuchliche Abkürzung EDV Verwendung.

² Außer dem Bundesdatenschutzgesetz v. 27. 1. 1977 existieren entsprechende Ländergesetze sowie das Datenschutz- und Melderecht der Kirchen. Die Aufgabe der auf Bundes-, Landes- und Betriebsebene tätigen Datenschutzbeauftragten besteht insbesondere darin, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und eine entsprechende Vorsorge für die Datensicherung zu gewährleisten, vorgebrachten Beanstandungen und Beschwerden nachzugehen sowie den Bürger hinsichtlich seiner Rechte zu informieren und zu beraten.

³ O. v. Nell-Breuning, Rationalisierung und Automatisierung – Segen oder Fluch?, in dieser Zschr. 175 (1965) 134–146.

⁴ Vgl. etwa G. E. Hoffmann, Erfasst, registriert, entmündigt. Schutz dem Bürger – Widerstand den Verwaltern (Frankfurt 1979); ders., Computer, Macht und Menschenwürde (München 1976); J. Bölsche, Der Weg in den Überwachungsstaat (Reinbek 1979).

⁵ W. Korff, Die naturale und geschichtliche Unbeliebigkeit menschlicher Normativität, in: Handbuch der christlichen Ethik, Bd. 1 (Freiburg 1978) 147–164.

⁶ O. v. Nell-Breuning, Die Stellung des Menschen in Gesellschaft und Wirtschaft, in dieser Zschr. 185 (1970) 300–308.

⁷ W. Wunden, Intimsphäre: rechtsethische Überlegungen zu einem Thema aus dem Kodex des Deutschen Presserates, in: ComSoc 7 (1974) 218–228.

⁸ G. Virt, Bausteine einer Ethik für Journalisten, in: ThPQ 128 (1980) 51–57.

⁹ P. J. Müller, Funktionen des Datenschutzes aus soziologischer Sicht, in: Datenverarbeitung im Recht, Bd. 4 (1975) 107–118.

¹⁰ A. Elsässer, Die persönliche Intimsphäre. Gefährdung und Schutz (Augsburg 1969).

¹¹ G. E. Hoffmann, Erfasst, 143.

¹² Dritter Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, gem. § 19, Abs. 2 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz dem Deutschen Bundestag vorgelegt zum 1. 1. 1981; ebenso B. Erhard, Datenschutz – rechtspolitisches Erfordernis unserer Zeit, in: NOrd 35 (1981) 38–46.

¹³ A. Auer, Verantwortete Vermittlung. Bausteine einer Informationsethik des Rundfunks, in dieser Zschr. 197 (1979) 15–24.